

Satzung

über das kommunale Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule (Grundschulbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, und 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinen hat am 30. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen:

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet -

§ 1 Kommunale Zusatzbetreuung an Grundschulen

An den Grundschulen in Steinen und den Ortsteilen wird bei Bedarf eine, über die schulseits organisierten verlässlichen Unterrichtszeiten hinausgehende kommunale Zusatzbetreuung für Grundschüler, die Grundschulbetreuung, angeboten. Dieses Betreuungsangebot findet vormittags, vor und nach dem Schulunterricht statt und soll zusammen mit diesem eine feste Betreuungszeit von mindestens 5 ½ Stunden täglich gewährleisten.

Ob und wie lange eine Grundschulbetreuung eingerichtet oder beibehalten wird, entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Steinen. Träger der Einrichtung „Grundschulbetreuung“ ist die Gemeinde Steinen.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Grundschulbetreuung orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten im Innen- und Außenbereich angeboten. Unterricht findet nicht statt.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

Jede Gruppe wird von einer Betreuungskraft betreut. Bei mehr als elf Schülern pro Gruppe erhöht sich die Zahl an Betreuungskräften entsprechend. Als geeignete Betreuungskräfte kommen Erzieher und/oder Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht.

§ 4 Aufnahme, Anmeldung, Ausschluss

- (1) In einer Betreuungsgruppe werden Schüler der Grundschule aufgenommen, der die Gruppe angegliedert ist. Schüler die nicht im Gemeindegebiet wohnen, werden nur aufgenommen, wenn freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung eines Anmeldeformulars und im Übrigen nach den von der Gemeinde Steinen festgelegten Grundsätzen.

Vorrangig behandelt werden Kinder von Alleinerziehenden, Kinder aus sozialschwachen Familien und Kinder von Eltern, die sich für die Verbindung von Familie und Beruf entscheiden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (2) Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern/Sorgeberechtigten werden die satzungsmäßigen Bestimmungen der Grundschulbetreuung verbindlich anerkannt.
- (3) Eine Abmeldung/Kündigung hat schriftlich, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende, zu erfolgen.

- (4) Besteht ein angemahnter Beitragsrückstand länger als zwei Monate, erfolgt ein Betreuungsausschluss. Ein Ausschluss ist ebenso bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten oder bei Verstößen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen möglich. Bleibt der Schüler ohne Nachweis länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe fern, kann die Gemeinde Steinen den Platz anderweitig belegen.

§ 5 Betreuungszeit und Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Grundschulbetreuung erfolgt an Schultagen. In der Ferienzeit findet keine Betreuung statt. Beginn und Ende der Grundschulbetreuung werden von der Gemeinde Steinen im Einvernehmen mit dem Schulleiter nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.
- (2) Die Schüler sollen pünktlich zum Beginn der morgendlichen Betreuungszeit erscheinen. Änderungen können ausnahmsweise innerhalb der Betreuungszeit mit der Betreuungskraft vereinbart werden.
- (3) Für die pünktliche Abholung der Schüler am Ende der täglichen Betreuungszeit sind die Eltern/Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (4) Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler länger als drei Tage, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.
- (5) Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. einer Kinderkrankheit oder einer anderen infektiösen Erkrankung wie Erkältungskrankheit, Darm- und Hauterkrankung) muss der Betreuungskraft unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, angezeigt werden.
Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in einem dieser Fälle ausgeschlossen.

Bevor der Schüler nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die jeweilige Einrichtung wieder besucht, ist in Einzelfällen auf Verlangen der Betreuungskraft eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- (6) Muss eine Betreuungsgruppe aus besonderem Anlass (wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, werden die Eltern/Sorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden.
Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten.
- (7) Eine eventuell erforderliche Verpflegung ist von den Schülern mitzubringen.

§ 6 Aufsicht, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Schülers durch die Betreuungskräfte in den jeweiligen Einrichtungen und endet mit dem Verlassen der Einrichtung am Ende der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Schüler, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Einrichtungsgrundstück befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.
- (3) Sollen Schüler von einer anderen, nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, sind diese Personen bei der Anmeldung mit einer Einverständniserklärung vorab zu benennen.

- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen. Die Sachen sind mit dem Namen des Schülers oder einer eindeutigen Markierung zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern /Sorgeberechtigten. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben deshalb eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung einen monatlichen Elternbeitrag.
- (2) Beitragsschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Fälligkeit des Elternbeitrags entsteht für 11 Monate und ist jeweils zum ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers. Für den Monat August (Sommerferien) entfällt die Beitragspflicht.

- (3) Der monatliche Elternbeitrag pro Schüler beträgt

bei Inanspruchnahme an	<u>3-5 Tagen</u>	<u>2 Tagen</u>	<u>1 Tag</u>	pro Woche
für das Erstkind	45 €	30 €	15 €	
Geschwisterermäßigung	24 €	16 €	12 €	
Sozialermäßigung	15 €	12 €	7 €	

- (4) Eine Geschwisterermäßigung wird für das Kind mit dem jeweils niedrigsten Gebührensatz gewährt. Ab dem Drittkind entfällt die Beitragspflicht.
- (5) Auf Antrag erhalten Sozialermäßigung berechnigte Personen. Berechnigte Personen sind Bezieher von u.a. Grundsicherung, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 8 Medizinische Notfälle

Mit der Anmeldung des Schülers zur Grundschulbetreuung erklären sich die Eltern /Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder andere Arzt zu Hilfe gerufen oder der Schüler dorthin oder in ein Krankenhaus gebracht wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinen, den 30. Mai 2017

Gunther Braun
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.